

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Frida-Kahlo-Schule – Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“.
2. Sitz des Vereins ist Schweich.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist es, den Förderschwerpunkt motorische Entwicklung der Frida-Kahlo-Schulgemeinschaft Schweich und die Schülerinnen und Schüler in allen Belangen zu fördern und zu unterstützen.
Dazu gehören auch Maßnahmen, die die gesamte Schulgemeinschaft betreffen und die gemeinsam mit dem Förderverein der Grundschule Schweich durchgeführt oder unterstützt werden.
2. Der Verein will in geeigneter Weise für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Schülerinnen und Schüler der Frida-Kahlo-Schule – Förderschwerpunkt motorische Entwicklung werben

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - öffentliche Mittel
 - Einnahmen aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - sonstige Zuwendungen
2. In Härtefällen kann der Vorstand von der Leistung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Online-Formular. Sie erlischt
 - durch Austritt, der nur am Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist;
 - durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen dessen Beschluss binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch erhoben werden kann; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung,
 - durch Tod.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber jedes zweite Jahr – einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung durch Schreiben an den Vorstand verlangt.
2. Der bzw. die Vorsitzende lädt schriftlich (Post, E-Mail, Fax) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung
 - die Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - die Auflösung des Vereins
6. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu vier Beisitzern. Weiterhin ist ein Mitglied der Schulleitung automatisch Mitglied aufgrund des Amtes. Über die Person entscheidet die Schulleitung.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder teilnehmenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
7. Vorstandsbeschlüsse können bei Präsenzsitzungen, online-Sitzungen oder mittels digitaler Abfrage per Messenger oder E-Mail herbeigeführt werden.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die "Frida-Kahlo-Schule – Förderschwerpunkt motorische Entwicklung" über, die es zeitnah für Zwecke verwenden muss, die den Zielen des Fördervereins der "Frida-Kahlo-Schule – Förderschwerpunkt motorische Entwicklung" entsprechen.

§ 11 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Die Versammlung bestimmt hierzu einen Liquidator.
2. Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Die vorstehende Satzung beruht auf der Gründungssatzung des Fördervereins der Treverer-Schule Trier vom 3. Dezember 2002 mit Änderungen vom 24.02.2005 sowie am 15.03.2007. Sie wurde nach dem Umzug und der Namensänderung der Schule geändert und durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2025 in Schweich beschlossen.